

Bundessozialgericht
- 8 RU 26/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

1).....

2).....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 20. September 1977 in
Berlin für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Dezember
1976 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur neuen
Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht
zurückverwiesen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist ein Elternrentenanspruch nach dem am 4. Mai 1942 tödlich verunglückten Josephus Huysmans (H.).

H. war das einzige Kind der Eheleute Petrus Alois H. und der Joanna van F ; sie waren belgische Staatsangehörige. Der Vater ist am 7. Dezember 1945, die Mutter am 25. Dezember 1972 verstorben. Die Klägerin zu 2) ist die Rechtsnachfolgerin der Mutter des verunglückten H.

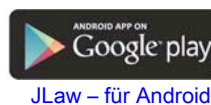
H. war ab Juli 1941 in Hamburg als Schleifer beschäftigt. Er überwies seinen Eltern monatlich etwa 60,-- RM. Bei einem Bombenangriff wurde er am 4. Mai 1942 getötet.

Die Beklagte gewährte mit ihrem Bescheid vom 20. Juli 1943, den sie an den Vater des H. richtete, für beide Eltern Hinterbliebenenrente für die Dauer der Bedürftigkeit in Höhe von monatlich 64,90 RM. Etwa im August 1944 wurde die Rentenzahlung infolge der Kriegseignisse eingestellt.

Den Antrag der Klägerin vom Dezember 1963, die Rentenzahlung wieder aufzunehmen, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 27. April 1971 ab, weil die Mutter seit Dezember 1945 nicht hilfsbedürftig gewesen sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen (Urteil vom 8. März 1976). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG geändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Elternrente für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1946 zu gewähren,- für die Zeit vom 1. Oktober 1944 bis 31. Dezember 1945 hatte die Beklagte einen Elternrentenanspruch anerkannt - soweit der Anspruch nicht auf den Kläger übergegangen ist; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 9. Dezember 1976). Es hat zur Begründung u.a. ausgeführt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Beklagte habe mit dem Bescheid vom 20. Juli 1943 auch über den Hinterbliebenenrentenanspruch der Mutter des H. entschieden, obwohl sie diesen Bescheid nur an den Vater zugestellt habe. Sie sei daher auch gegenüber der Mutter an die Rentenbewilligung gebunden. Es sei daher unerheblich, ob auch nach heutiger Rechtsauffassung der Tod des H. als Folge eines Arbeitsunfalls angesehen werden könne. Art. 3 Abs. 4 der 3. Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 ermächtige die Versicherungsträger, über die innerstaatlichen Bestimmungen über Neufeststellungen hinaus, im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse die Ansprüche vom 1. Oktober 1944 an rückwirkend neu festzustellen. Die Vertragschließenden könnten unmöglich den Willen gehabt haben, den Zahlungsanspruch selbst für Zeiten bestehen zu lassen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorgelegen hätten, etwa im Falle einer folgenlosen Ausheilung einer Berufskrankheit oder wie hier, des Wegfalls der Bedürftigkeit. Andernfalls könnten die Berechtigten die Erteilung eines Bescheides durch mangelnde Mitwirkung ungebührlich verzögern und damit den Zahlungszeitraum willkürlich verlängern. Die Beklagte sei daher berechtigt gewesen, die Bedürftigkeit der Mutter des H. als Anspruchsvoraussetzung vom 1. Oktober 1944 an zu prüfen und vom Wegfall der Bedürftigkeit an den Anspruch auf Elternrente rückwirkend zu versagen.

Die Mutter des H. sei seit dem Tod ihres Ehemannes nur noch bis Dezember 1946 bedürftig gewesen. Ihr Einkommen aus ihrer Witwenrente und der eigenen Altersrente habe nach 1946 stets deutlich die für die Wohngemeinde Duffel von dem Kläger mitgeteilten Bedürftigkeitsgrenzen überschritten. Die Mutter habe im Februar 1966 die Höhe ihrer Witwenrente mit 3.082 belgische Franken monatlich angegeben. Andere Beträge seien auch von dem Kläger niemals genannt worden, obwohl die Höhe des Einkommens während des gesamten Verfahrens eindeutig eine entscheidende Rolle gespielt habe.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 4 -

- 4 -

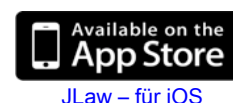
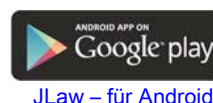
Gemeinde Duffel öffentliche Unterstützung nur bis Dezember 1946 erhalten. Die Höhe der gezahlten Witwenrente und der Rente aus eigener Versicherung ab März 1959 bis 1968 ergebe sich aus dem Schreiben des belgischen Versicherungsträgers vom 5. August 1968. Die Rentenhöhe nach Juni 1968 stehe allerdings nicht fest. Sie könne aber unmöglich niedriger gelegen haben als der zuletzt gezahlte Gesamtbetrag von 4.342 belgische Franken. Dieser Betrag liege aber noch über der vom Kläger selbst genannten Bedürftigkeitsgrenze von 4.333 belgische Franken monatlich im Jahre 1972.

Zur Begründung ihrer von dem LSG zugelassenen Revision tragen die Kläger u.a. vor: Das LSG habe gegen Art. 6 der 3. Zusatzvereinbarung vom 7. Dezember 1957 verstoßen. Danach hätten die deutschen Versicherungsträger bei Personen, denen aufgrund der belgischen Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Wiedergutmachung zuerkannt worden sei, den Sachverhalt zu berücksichtigen, der von den zuständigen belgischen Stellen ermittelt worden sei. Allerdings seien die deutschen Träger berechtigt festzustellen, daß nach den deutschen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nicht erfüllt seien. Der nach den Feststellungen des LSG zuletzt an die Mutter gezahlte "Gesamtbertrag" in Höhe von 4.324 belgische Franken habe das LSG nicht seiner weiteren Amtsermittlungspflicht entzogen. Es sei vielmehr erforderlich gewesen, die gezahlten Beträge tatsächlich festzustellen, damit aufgrund einwandfreier Feststellungen hätte abgewogen werden können, ob auch nach deutschem Recht keine Bedürftigkeit vorgelegen habe. Der "Gesamtbetrag", von dem das LSG ausgehe, setze sich aus drei Leistungen zusammen, nämlich aus der Hinterbliebenenrente, einer Rente aus eigener Versicherung und einer Rente vom belgischen Staat. Letztere habe jährlich 8.550 belgische Franken betragen. Der Vergleich des "Gesamtbetrages" mit der Bedürftigkeitsgrenze sei irreführend. Nur

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

die Witwenrente und die eigene Rente ließen sich mit den Fürsorgegerichtsätzen vergleichen. Es sei daher nicht ausgeschlossen, daß das LSG zu einem anderen, für die Kläger günstigeren Ergebnis gelangt wäre, wenn es den ergänzenden Bericht abgewartet hätte.

Die Feststellungen des LSG seien nicht ausreichend für einen Gegenbeweis gegen die gesetzliche Vermutung des Art. 6 der 3. Zusatzvereinbarung. Das LSG habe nichts darüber ausgeführt, ob die neue Feststellung des deutschen Versicherungsträgers rückwirkende Kraft habe. Eine solche neue Feststellung dürfe erst mit Wirkung für die Zukunft getroffen werden. Das gelte insbesondere im vorliegenden Fall, in dem die Beklagte ihren ursprünglichen Bescheid vom 20. Juli 1943 nicht zurückgenommen und auf den Weiterzahlungsantrag von 1963 erst im Jahre 1971 ablehnend entschieden habe.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Dezember 1976, das Urteil des Sozialgerichts Hannover vom 8. März 1976 und den Bescheid der Beklagten vom 27. April 1971 abzuändern sowie die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin zu 2) Elternrente über den 31. Dezember 1946 hinaus bis zum Tode ihrer Mutter am 25. Dezember 1972 zu gewähren, hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts insoweit aufzuheben, als es der Klägerin Elternrente nur für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1946 zuerkannt hat, und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie greift das Urteil nicht an, soweit sie verurteilt worden ist. Im übrigen hält sie den Sachverhalt für genügend geklärt. Denn die Bedürftigkeitsgrenze nach belgischem Recht sei schon mit der Witwenrente und der eigenen Rente der Mutter der Klägerin zu 2) nach 1946 deutlich überschritten gewesen. Es könne nichts dagegen eingewendet werden, wenn das LSG, ausgehend von einem Zahlbetrag aus diesen beiden Renten von 4.342 belgischen Franken im Jahre 1968, die Bedürftigkeitsgrenze auch noch im Jahre 1972 als nicht unterschritten angesehen habe. Es sei auch nicht zu beanstanden, wenn das LSG aus der Tatsache, daß der Mutter öffentliche Unterstützung nur bis Dezember 1946 gezahlt worden sei, gefolgert habe, daß ihr Einkommen in der Folgezeit über der Bedürftigkeitsgrenze gelegen habe. Die Revision habe im übrigen bis heute nicht vorgetragen, welche Rentenbeträge der Mutter der Klägerin in der Zeit von 1947 bis Februar 1953 tatsächlich gezahlt worden seien.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) einverstanden.

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

II

Die durch Zulassung statthafte sowie form- und fristgerecht eingelegte und begründete Revision der Kläger führt im Sinne einer Aufhebung und Zurückverweisung des Rechtsstreits an das LSG zum Erfolg.

Die von dem LSG getroffenen tatsächlichen Feststellungen reichen nicht aus, um abschließend entscheiden zu können, ob die Beklagte verpflichtet ist, an die Kläger Elternrente für die noch streitige Zeit vom 1. Januar 1947 bis 25. Dezember 1972 zu zahlen.

Die Aktivlegitimation des Klägers zu 1), des Königreichs Belgien, ergibt sich aus Art. 7 Abs. 3 der 3. Zusatzvereinbarung (3.ZV) zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit (Allg.Abk.) vom 7. Dezember 1957 (BGBl II 1963, 404). Der Kläger hat an die Mutter des verstorbenen H. Leistungen erbracht, die nach dieser Vorschrift auf ihn übergegangen sind (vgl. BSG in SozR Nrn. 32 und 34 zu § 548 RVO). Die 3. ZV ist auch nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 3 des Rats der EWG über die Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958 (BGBl II 1959, 473) weiter anzuwenden (BSG in SozR 6230 Art. 2 Nr. 1).

Wie der 2. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) wiederholt entschieden hat, ist die Frage, ob belgischen Staatsangehörigen oder ihren Hinterbliebenen Entschädigungsleistungen für die Folgen von Arbeitsunfällen zustehen, die belgische Beschäftigte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit während des Zweiten Weltkrieges in Deutschland erlitten haben, nach den im Unfallzeitpunkt geltenden deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen (BSG in SozR Nrn. 32 und 34 zu § 548 RVO; Urteile vom 21. Januar 1972 - 2 RU 230/68 -,



- 8 -

2 RU 32/69 -, 2 RU 155/69 -, 2 RU 236/69 -, 2 RU 104/70 -,
2 RU 105/70 -, 2 RU 107/70 -, 2 RU 108/70 -, 2 RU 74/71 -;
vom 29. Juni 1972 - 2 RU 173/70 - ; vom 22. Februar 1973
- 2 RU 204/71 -; vom 30. Oktober 1974 - 2 RU 152/72 -).
Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind die gesetzlichen
Leistungen frühestens vom 1. Oktober 1944 an nachzuzahlen
(vgl. Art. 1 bis 3 der 3. ZV).

Zutreffend hat das LSG geprüft, ob die Voraussetzungen
eines Elternrentenanspruchs der Mutter des verstorbenen
H. für die Zeit seit dem 1. Oktober 1944 vorgelegen haben.
Die Beklagte hatte mit ihrem Bescheid vom 20. Juli 1943
einen Elternrentenanspruch anerkannt und die Rente bis
etwa August 1944 gezahlt. Dieser Anspruch gründete sich
auf § 593 der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF vom
19. Juli 1911 - RGBI 509 - (a.F.). Für diesen Fall be-
stimmt Art. 3 Abs. 1 der 3. ZV, daß Renten, die bereits
vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gezahlt worden
sind, vom Zeitpunkt der Zahlungseinstellung an, frühestens
vom 1. Oktober 1944 an, nachgezahlt werden. Hieraus ergibt
sich aber nicht eine uneingeschränkte Verpflichtung zur
Nachzahlung der Leistungen, wie sie seinerzeit bindend
festgestellt worden waren. Die gleiche Nachzahlungspflicht
ist in Art. 3 Abs. 2 aaO für den Fall bestimmt, daß Renten
bereits festgestellt, aber noch nicht gezahlt worden waren,
und in Art. 3 Abs. 3 aaO für Renten, die bereits beantragt,
aber noch nicht festgestellt worden waren, wenn die übrigen
gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, von dem Tag an, der
nach den jeweils geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften
für den Rentenbeginn maßgebend ist. Diese Vorschriften er-
gänzen die grundsätzliche Ausdehnung des Allgemeinen Abkommens
(Art. 1 und 2 der 3. ZV) und die Verpflichtung zur Nachzahlung
für Leistungen aus Ansprüchen, die erst durch das Allg. Abk.
selbst begründet worden sind, d.h. vor allem die Ansprüche für
belgische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in
Belgien, die im Geltungsbereich der RVO einen Arbeitsunfall
erlitten haben.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Art. 3 der 3. ZV trägt dabei den besonderen Kriegs- und Nachkriegsverhältnissen Rechnung und überbrückt rückwirkend Zeiten, in denen Angehörige des jeweils anderen Staates keine Leistungen mehr erhalten konnten, sei es, weil die Versicherungsträger nicht mehr tätig sein konnten, sei es, daß Leistungsansprüche ruhten (§ 625 Abs. 1 Nr. 1 RVO) und Einwirkungsmöglichkeiten auf das Versicherungsverhältnis praktisch nicht möglich waren. Für die Fälle des Art. 3 Abs. 1 und 2 der 3. ZV sieht daher dessen Abs. 4 ausdrücklich vor, daß gegebenenfalls eine Neufeststellung zu erfolgen hat und die Rechtskraft früherer Bescheide und Entscheidungen dem nicht entgegensteht. Das gleiche gilt in Fällen, in denen Anträge vor Inkrafttreten der Vereinbarung wegen Fristversäumnis abgelehnt worden waren.

Mit Art. 3 Abs. 4 der 3. ZV ist somit eine Vorschrift geschaffen worden, die eine Neufeststellung, d.h. eine Durchbrechung der Bindungswirkung früherer Bescheide erlaubt (§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Dieser Regelung hätte es nicht bedurft, wenn eine Neufeststellung nur nach den bereits geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften möglich sein sollte, etwa wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse mit Wirkung für die Zukunft (§§ 622 Abs. 1, 623 Abs. 2 RVO). Der Sinn dieser Regelung kann daher nur darin gesehen werden, daß auch Leistungen, die bereits früher bindend festgestellt waren, ebenso rückwirkend neu festgestellt werden sollen, wenn zwischenzeitlich eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, wie diejenigen, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Allg. Abk. beantragt worden und erstmals festzustellen sind. Damit solle ermöglicht werden, daß alle diese Ansprüche für die gesamte Zeit der rückwirkenden Ausdehnung des Abkommens, d.h. seit dem 1. Oktober 1944 nach denselben materiell-rechtlichen Voraussetzungen beurteilt und den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt werden können. Mit dem LSG ist daher auch der erkennende Senat der Auffassung, daß der Wille der Vertragschließenden kein anderer

- 10 -

gewesen sein kann, weil ihnen die tatsächlichen Umstände und der oftmals völlig veränderten Verhältnisse bekannt gewesen sind. Es kann nicht angenommen werden, daß einzelne Anspruchsberechtigte über die weit in die Vergangenheit reichende Ausdehnung von Leistungsansprüchen hinaus noch dadurch begünstigt werden sollen, daß ihnen nach deutschem Recht nicht zustehende Leistungen zu gewähren sind.

Eine Verletzung des Art. 6 der 3. ZV vermag der Senat nicht zu erkennen. Die Revision rügt eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG), weil das LSG nicht festgestellt habe, welche Einkünfte die Mutter des H. in der Zeit nach 1968 tatsächlich gehabt habe. Die Revision trägt jedoch nicht vor, welchen von der zuständigen belgischen Stelle ermittelten Sachverhalt die Beklagte oder das LSG im Sinne von Art. 6 der 3. ZV nicht berücksichtigt haben sollte. Der 2. Senat des BSG hat in dem von der Revision angezogenen Urteil vom 27. April 1972 (SozR Nr. 2 zur 3. ZV zum Allg. Abk. SozSich Belgien) ausdrücklich ausgeführt, daß die Ansprüche belgischer Staatsangehöriger aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung sich grundsätzlich nach den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften richten.

Nach dem im Zeitpunkt des Todes des H. geltenden § 593 RVO a.F. war Elternrente für die Dauer der "Bedürftigkeit" zu gewähren. Sofern der Unfall des H. in das am 1. Juli 1963 in Kraft getretene Recht des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes - UVNG - vom 30. April 1963 (BGBl I 241) hineinwirkt, weil etwa bis zu diesem Zeitpunkt Rente aufgrund des bisherigen Rechts zu gewähren war, gilt vom 1. Juli 1963 an für die Rentengewährung § 596 RVO n.F. (BSG SozR Nr. 3 zu § 622 RVO; Urteil vom 30. Oktober 1974 - 2 RU 152/74 -). Hiernach besteht ein Elternrentenanspruch, solange die Eltern oder der Elternteil ohne den Arbeitsunfall gegen den Verstorbenen einen "Anspruch auf Unterhalt" hätten geltend machen können. Der

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

hier streitige Anspruch hängt also vor allem davon ab, ob die Mutter des H. bis zum 30. Juni 1963 bedürftig im Sinne von § 593 RVO war und ob sie ab 1. Juli 1963 einen Unterhaltsanspruch gegen ihren verstorbenen Sohn gehabt hätte.

Bedürftigkeit im Sinne von § 593 RVO a.F. liegt vor, wenn die eigenen Einkünfte eine einigermaßen auskömmliche Lebenshaltung nicht sicherstellen (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung 2. Aufl., Stand: August 1962, Anm. 5 zu § 593 mit Nachweisen). Das LSG hat eine Bedürftigkeit der Mutter des H. ab 1. Januar 1947 verneint, weil sie nur bis zum 31. Dezember 1946 aus öffentlichen Mitteln unterstützt worden sei, woraus folge, daß ihr Einkommen in der Folgezeit über der Bedürftigkeitsgrenze gelegen habe (Urteil S. 9 oben). Es hat dabei offenbar die von dem Kläger zu 1) in seinem Ermittlungsbericht vom 27. September 1976 mitgeteilten Bedürftigkeitsgrenzen in der Gemeinde Duffel von 1946 bis 1972 zugrunde gelegt (vgl. Urteil S. 8 Mitte). Das LSG hat aber nicht beachtet, daß Bedürftigkeit i.S. des § 593 RVO nicht gleichbedeutend mit der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit ist. Auch wenn die Einkünfte den Richtsatz der Fürsorge überschreiten, kann noch Bedürftigkeit im Sinne dieser Vorschrift vorliegen (vgl. BSGE 1, 184 = SozR Nr. 1 zu § 593 RVO aF). Das LSG hat auch keine Feststellungen dazu getroffen, nach welchen Gesichtspunkten diese "Bedürftigkeitsgrenze" in Belgien beurteilt wird. Nur wenn sich diese Kriterien mit dem Begriff der Bedürftigkeit im Sinne von § 593 a.F. decken, könnte der von dem LSG gezogene Schluß gerechtfertigt sein. Es bedarf also insoweit noch der Feststellung, unter welchen Voraussetzungen die Mutter des H. ab 1. Januar 1947 öffentliche Unterstützung erhalten konnte, um beurteilen zu können, ob sie bedürftig im Sinne von § 593 RVO a.F. war, d.h. ob sie nicht in der Lage war, sich einen einigermaßen auskömmlichen Lebensunterhalt zu verschaffen (BSG SozR aaO). Dabei wird auch der tatsächliche Wert der gezahlten oder zu zahlenden Beträge, d.h. die Kaufkraft des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

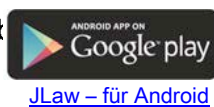
belgischen Franken in den jeweils in Betracht kommenden Zeiträumen zu berücksichtigen sein. Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse könnten sich auch aus der Zahlung der "Aszendentenbezüge" von 8550 Franken jährlich ab 1. Januar 1958 (Bl. 211 der U-Akten) ergeben, wenn diese, was nicht bekannt ist, von bestimmten Einkommensgrenzen abhängig sind, wobei diese Bezüge selbst allerdings dem Einkommen nicht zuzurechnen sind. Gegebenenfalls wären die tatsächlichen Einkünfte der Mutter des H. festzustellen. Die von dem belgischen Versicherungsträger mitgeteilte Höhe eines "Witwenrentenzuschlages" (Schreiben vom 2. Juli 1969 - S. 9 des Urteils) gibt insoweit für die Zeit bis zum 28. Februar 1959 keinen Aufschluß. Hinsichtlich des von dem LSG für die ersten Monate des Jahres 1968 festgestellten "Gesamtbetrages" irrt die Revision allerdings, wenn sie annimmt, darin seien drei Leistungen, also auch die "Kriegs-Zivilopferrente", enthalten. Das LSG hat ausdrücklich dabei nur die Witwenrente und die Altersrente der Mutter des H. aus eigener Versicherung berücksichtigt, was sich im übrigen auch rechnerisch aus den mit dem Schreiben vom 5. August 1968 mitgeteilten Rentenbeträgen ergibt.

Ob die Mutter des H. in der Zeit nach dem 1. Juli 1963 Unterhaltsansprüche gegen ihren verstorbenen Sohn hätte geltend machen können (§ 596 RVO n.F.), richtet sich in erster Linie nach belgischem Recht. Die unvollständige Kollisionsnorm des Art. 19 EGBGB ist von Rechtsprechung und Lehre zu einer vollständigen ausgebaut worden, wonach sich die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern nach den Gesetzen des Staates beurteilen, denen der Vater angehört (BSG in SozR 2200 § 596 Nr. 2 S. 6). Zwar ist die Höhe der Einkünfte der Mutter des H. vom 1. März 1959 bis Juni 1968 bekannt. Ob aber infolgedessen eine Unterhaltspflicht des verstorbenen H. nicht bestanden hätte, ist nach den einschlägigen belgischen familienrechtlichen Vorschriften zu beurteilen. Soweit erforderlich, wird das LSG dabei auch die tatsächlichen Einkünfte in der Zeit nach Juni 1968 zu berücksichtigen haben, die bisher noch nicht festgestellt worden sind. Ob die sogenannte Bedürftigkeitsgrenze, die das LSG für

die streitige Zeit als maßgebend



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

in diesem Zusammenhang von rechtlicher Bedeutung ist, wird an Hand der Voraussetzungen der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu untersuchen sein.

Soweit die Unterhaltspflicht des H. von seiner Leistungsfähigkeit abhängt, könnte ein Elternrentenanspruch ab 1. Juli 1963 allerdings bereits daran scheitern, daß von einem bestimmten Zeitpunkt an davon auszugehen wäre, H. wäre verheiratet gewesen und hätte wegen seiner Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner eigenen Familie seinen Eltern (hier seiner Mutter) keinen Unterhalt mehr leisten müssen (vgl. BSG in SozR 2200 § 596 Nr. 3 und § 622 Nr. 6). Nach den bisherigen tatsächlichen Feststellungen konnte der Senat hierüber nicht entscheiden.

Das LSG wird daher die erforderlichen weiteren Feststellungen zu treffen und sodann erneut über den streitigen Elternrentenanspruch zu entscheiden haben.

Die Kostenentscheidung bleibt dem den Rechtsstreit abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

